

Grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 58 Abs. 2 Nr. 2 KVGG hat eine Rechtssache, wenn in dem angestrebten Revisionsverfahren die Klärung einer bisher höchstrichterlich ungeklärten, in ihrer Bedeutung über den der Beschwerde zu Grunde liegenden Einzelfall hinausgehenden Rechtsfrage des revisiblen Rechts zu erwarten ist (VuVG, Beschl. v. 14. 12. 2005, RVG 3/2004). Ferner muss die Frage entscheidungserheblich sein. An der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage fehlt es, wenn sie sich unschwer aus dem Gesetz oder auf der Grundlage der Rechtsprechung oder mit Hilfe der üblichen Regeln sachgerechter Gesetzesinterpretation beantworten lässt.

Nach Maßgabe vorstehender Voraussetzungen lässt sich eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht feststellen.

Die Klägerin hält die Frage für klärungsbedürftig, ob die Beklagte einem weit vor Erreichen der regulären Altersgrenze in den Ruhestand versetzten Pfarrer die Möglichkeit nehmen dürfe, sich auf freie Pfarrstellen bzw. überhaupt zu bewerben. Diese Frage ist nicht entscheidungserheblich. Denn die Beklagte hat der Klägerin kein generelles Bewerbungsverbot auferlegt, sondern im Einzelfall eine Bewerbung, nämlich die vom 05.03.2017 nicht zugelassen. Die Beklagte hat dafür die Klägerin betreffende Gründe vorgetragen, denen ihrerseits keine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 21, 22 Abs. 1 Verfahrensordnung vom 17.11.2006 (ABl. VELKD Bd. VII S. 340), zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 16.12.2010 (ABl. der VELKD Bd. VII S. 450) – VerFO –.

Die Festsetzung des Streitwertes ist nach § 22 Abs. 3 VerFO i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG erfolgt.

Der Beschluss ist gemäß §§ 2 Abs. 2 Nr. 3 a, 7 Abs. 4 Errichtungsgesetz i. V. m. § 59 Abs. 5 S. 4 KVGG unanfechtbar.